

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
in der Universitätsstadt Gießen  
- Verwaltungskostensatzung -  
vom 06.06.2024 <sup>1)</sup>**

**§ 1  
Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Universitätsstadt Gießen aufgrund besonderer Ermächtigungen eigene Gebührenordnungen erlässt.

**§ 2  
Bagatellgrenzen und Steuern, Pauschgebühren**

(1) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

(2) Bei Verwaltungstätigkeiten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich ein Betrag in Höhe der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu den im Kostenverzeichnis angegebenen Beträgen zu erheben.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

**§ 3  
Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

#### **§ 4 Vorschusszahlung, Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Gebührenbemessung in besonderen Fällen**

(1) Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs

sind die Gebühren nach Maßgabe von Abs. 2 bis 5 zu bemessen.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalisierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Universitätsstadt Gießen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Gießen vom 30.11.2011 außer Kraft. Sofern die Kostenschuld bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden war, ist nach bisherigem Recht zu verfahren.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.06.2024

**Kostenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung  
der Universitätsstadt Gießen**

**I. Allgemeine Verwaltungskosten**

**1. Gebühren**

1.1.	Schriftliche und elektronische Auskünfte	50,00 € bis 1.000,00 €
	Einfache schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
1.2.	Genehmigungen	
1.2.1.	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, in Fällen einfacher Art	6,50 € bis 65,00 €
1.2.2.	In allen anderen Fällen	65,00 € bis 3.250,00 €
1.3.	Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw., außerhalb eines anhängenden Verfahrens je Akte, Kartei usw., soweit nicht durch spezialgesetzliche Regelungen kostenfrei	30,00 € bis 1.000,00 €
1.4.	Gewährung von Einsichten in Bauleitungsplanungsakten und sonstige städtebauliche Projekte bei anhängigen Verfahren	80,00 €
1.5.	Gewährung von Einsichten in Akten im Rahmen von erteilten Bescheiden	30,00 €
1.6.	Gewährung von Einsichten in abgeschlossene B-Planakten (außerhalb anhängiger Verfahren)	30,00 €
1.7.	Zuschlag, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme nach Nr. 1.3. bis 1.6. dauernd beaufsichtigt hat	nach Zeitaufwand (Nr. I. 1.13.)
1.8.	Zuschlag zu Nr. 1.3. bis 1.6. bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	13,00 €

- 1.9. Zuschlag zu Nr. 1.3. bis 1.6. für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung 15,00 €
- Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
- 1.10. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigungen, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und dgl., je Schriftstück ¼ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
- Mindestens jedoch 1,50 €
- 1.11. Bescheinigungen, Ausweis, Zeugnisse, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 3,50 € bis 6,50 €
- 1.12. Aufenthalts-/Meldebescheinigungen im Zusammenhang mit Sozialtransferleistungen gebührenfrei
- 1.13. Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer/innen, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf der Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.
- Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:
- 1.13.1. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene ¼ Stunde 22,25 €
- 1.13.2. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene ¼ Stunde 18,25 €
- 1.13.3. Übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene ¼ Stunde 14,50 €
- 1.13.4. Zuschlag zu Nr. 1.13.1. bis 1.13.3. für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit 25 % d. Kosten, mind. 35,00 €
- Zu den Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten zählen an Werktagen die Zeiten von 18 bis 6 Uhr, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

## 2. Auslagen

2.1.	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften;	
2.1.1.	Bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A4 Seite	10,50 €
2.1.2.	In fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. I. 1.13.)
2.2.	Anfertigen von Kopien	
2.2.1.	Bis DIN A3, je Seite	0,25 €
2.2.2.	Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien usw., sofern keine Akteneinsicht nach Nr. 1.8. vorausgeht je Akte, Kartei usw.	13,00 €
2.3.	Vervielfältigung von Plänen, je Stück	
2.3.1.	DIN A0	13,00 €
2.3.2.	DIN A1	10,00 €
2.3.3.	Kleiner als DIN A1	6,50 €
2.3.4.	Sonstige, je m <sup>2</sup> Der Verbrauch errechnet sich einschließlich des Papierverschnittes.	8,00 €
	Einsatz eines großformatigen Scanners pro angefangene ¼ Stunde	2,00 €
2.4.	Ausdruck eines Bebauungsplanes mit i.d.R. DIN A0-Größe oder 1m <sup>2</sup> je Stück	20,00 €

## II. Besondere Verwaltungskosten

### 1. Steuerwesen

1.1.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,00 €
1.2.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgabe	6,50 €

## 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1.	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
2.1.1.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	50,00 €
2.1.2.	Entscheidungen über Anträge im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	32,50 €
2.1.3.	Entscheidungen über Anträge im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	32,50 €
2.1.4.	Entscheidungen über Anträge im Rahmen von Stadtumbaumaßnahmen nach BauGB	32,50 €
2.2.	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	
2.2.1.	Aufgrund vorhandener Bestandspläne einschließlich Planausschnitt DIN A4	13,00 €
2.2.2.	Soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich	nach Zeitaufwand (Nr. I. 1.13.)
2.3.	Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen als Straßenland, Erschließungszustand der Grundstücke und öffentliche Abgaben für Erschließungsanlagen	10,00 €
2.4.	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	13,00 €
2.5.	Erklärungen in Grundbuchangelegenheiten	
2.5.1.	Erteilung einer Löschungsbewilligung	50,00 €
2.5.2.	Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung	50,00 €
2.5.3.	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung	50,00 €
2.5.4.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Weiterveräußerung eines Grundstückes oder Erbbaurechts	50,00 €
2.5.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Belastung eines Erbbaurechts oder zur Aufteilung des Erbbaurechts nach dem WEG	50,00 €
2.5.6.	Kostenerstattung für den Abruf eines Grundbuchauszuges, soweit dieser für die vorgenannten Bescheinigungen notwendig ist	20,00 €

2.6.	Beglaubigung eines Planausschnittes, je Beglaubigung	13,00 €
2.7.	Mitteilungen nach § 64 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 und 3 HBO	170,00 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten des Vermessungsamtes</b>	
3.1.	Stadtpläne und entsprechende Auszüge	
3.1.1.	Ausdrucke von Stadtplänen	
	Maßstab 1 : 15 000, je Ausdruck	10,00 €
	Maßstab 1 : 10 000, je Ausdruck	32,50 €
<b>4.</b>	<b>Telekommunikation</b>	
4.1.	Auf der Grundlage der wegerechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG):	
	Zustimmung zur Verlegung neuer, Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien und Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien	
	je m zu verlegendes Kabel	2,50 €
	Mindestens pro Antrag	40,00 €
	Höchstens pro Antrag	3.250,00 €
<b>5.</b>	<b>Befreiungen</b>	
5.1.	Von ortsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht anderweitig geregelt je Jahr der Befreiung	
	Mindestens	6,50 €
	Höchstens	1.950,00 €
	Für die Ablehnung eines Antrages auf Befreiung von ortsrechtlichen Vorschriften	nach Zeitaufwand (Nr. I. 1.13.)



## 6. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen zur Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 6.1. | Bearbeitung von Anträgen zur Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge | 83,00 € |
|------|---|---------|

## 7. Archivwesen

- |      |   |                                 |
|------|---|---------------------------------|
| 7.1. | Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen          | nach Zeitaufwand (Nr. I. 1.13.) |
| 7.2. | Beglaubigte Kopie einer Urkunde aus Standesamtsregister   | 15,00 €                         |
| 7.3. | Beglaubigte Kopie gleiche Urkunde aus Standesamtsregister | 7,50 €                          |
| 7.4. | Unbeglaubigte Kopie einer Urkunde aus Standesamtsregister | 7,50 €                          |
| 7.5. | Kopie aus Sammelakte zu Standesamtsregistern              | 0,25 €                          |
| 7.6. | Ausstellung einer Übersetzungshilfe                       | 15,00 €                         |
| 7.7. | Recherchearbeiten pro Stunde                              | 44,00 €                         |

## 8. Standesamt

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 8.1. | Trauung außerhalb der Diensträume und außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | 170,00 € |
|------|--|----------|

## 9. Jagdrechtliches Vorverfahren

- |      |  |                                 |
|------|--|---------------------------------|
| 9.1. | Die Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG. Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht bis zum Ende durchgeführt worden ist. Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben. | nach Zeitaufwand (Nr. I. 1.13.) |
|------|--|---------------------------------|

**10. Straßen- und Verwaltungswesen, Bauhof**

10.1.	Erstellung eines neuen Gestattungsvertrags	75,00 €
10.2.	Änderungsvertrag zu einem bestehenden Gestattungsvertrag	50,00 €
10.3.	Aufwandsentschädigung für die Genehmigung von Gestattungsverträgen im Rahmen von Kautionsgestattungen	100,00 €
10.4.	Im Rahmen des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung von Unfallschäden und der Grünschnittbehebung im öffentlichen Raum...	
10.4.1.	Unfallschadenbearbeitung: Arbeitskostenaufwand für die Abwicklung einzelner Unfallschäden (Aufklärungsaufwand mit Verursacher, Rechtsamt und Polizei / Kosten- und Rechnungszusammenstellung) je Vorgang	75,00 €
10.4.2.	Heckenrückschnitt: Arbeitskostenaufwand für die Abwicklung einzelner Heckenrückschnittfälle (Sachstandsfeststellung vor Ort / Dokumentation des Vorfalls / Aufforderung zur Beseitigung / evtl. Rechnungsgestellung / Kontrolle usw.) je Vorgang	100,00 €
10.5.	Allgemeine privatverursachte Rechnungsgestellungen des Betriebshofs:	
	Verwaltungskosten für private Änderungen am Verkehrsraum / an Verkehrsflächen (z.B. Einrichten von Grundstückseinfahrten) je Vorgang	50,00 €